

Satzung

für den Förderverein der Ortsfeuerwehr Garbsen e.V.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- 1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Ortsfeuerwehr Garbsen e.V.“.
- 2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und wurde am 01.09.2014 gegründet.
- 3) Der Sitz des Vereins ist Garbsen.
- 4) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen. Nach der Eintragung hat er die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt die Abkürzung „e.V.“ im Namen

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Der "Förderverein der Ortsfeuerwehr Garbsen e.V." hat die Aufgabe das Feuerwehrewesen in der Ortsfeuerwehr Garbsen der Stadt Garbsen zu fördern und die Interessen der Mitglieder des Vereins gegenüber Behörden und übergeordneten Verbänden zu vertreten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- A) Beschaffung von Mitteln für die Anschaffung von Ausbildungs- und Lehrmitteln und technischem Gerät zur Verbesserung und Erleichterung von Einsatzabläufen.
 - B) Finanzielle Unterstützung der Jugendfeuerwehr und deren Mitglieder, um diesen eine angemessene Ausbildung im Jugendfeuerwehrdienst und die Teilnahme an Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr (z.B.: Zeltlager) zu ermöglichen.
 - C) Beschaffung von Mitteln für die Ausstattung des Feuerwehrhauses.
 - D) Finanzielle Unterstützung der Kinderfeuerwehr der Ortsfeuerwehr Garbsen und deren Mitglieder, sowie den Betreuern, um diesen eine angemessene Ausbildung im Kinderfeuerwehrdienst und die Teilnahme an Veranstaltungen der Kinderfeuerwehr (z.B. Freizeiten) zu ermöglichen.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keinen eigenwirtschaftlichen Zweck. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem

Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

- 3) Der Verein ist parteipolitisch neutral.

§ 3

Mitglieder des Vereins

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sowie Körperschaft des privaten und öffentlichen Rechts werden, die die Ziele des Vereins nach § 2 dieser Satzung unterstützt. Natürliche Personen erlangen mit Vollendung des 16. Lebensjahres das Wahlrecht. Juristische Personen müssen mit dem Aufnahmegesuch Ihren Vertreter für die Mitgliederversammlung benennen. Der Vertreter ist allein berechtigt, das Stimmrecht für die juristische Person auszuüben.
- 2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft beinhaltet eine Befreiung von den Zahlungen des Mitgliedsbeitrages.
- 3) Vereinsmitglieder, die Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr Garbsen sind, zahlen einen um mindestens 50 % ermäßigten Beitrag.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung ist Widerspruch zulässig, über den die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- 2) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder die Ortsfeuerwehr Garbsen erworben haben.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitgliedes,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste

- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung
- 1) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
 - 2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
 - 3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 6

Mittel

- 1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht
 - a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist. Diese werden jeweils fällig am 15.2. eines jeden Kalenderjahres.
 - b) durch freiwillige Zuwendungen,
 - c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
 - d) durch sonstige Einnahmen.
- 2) Der Beitrag ist durch Überweisung auf das Vereinskonto oder durch das SEPA-Basis-Lastschriftmandat zu entrichten.
- 3) Die Rückzahlung von geleisteten Beiträgen ist ausgeschlossen.
- 4) Das Vermögen des Vereins wird nur für die in der Satzung festgelegten Zwecke verwendet.
- 5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) seinen beiden Stellvertretern,
 - c) dem Kassierer,
 - d) dem Schriftführer.

Stellvertreter werden automatisch der amtierende Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Garbsen sowie dessen Stellvertreter, sofern sie Mitglieder des Vereins sind und nicht zum Vorsitzenden gewählt wurden. Andernfalls erfolgt die Wahl aus den Reihen der Mitglieder bis zum Eintritt des Ortsbrandmeisters und / oder dessen Stellvertreter.

Beisitzer ohne Stimmrecht können vom Vorstand berufen werden.

- 2) Alle Mitglieder des Vorstandes nach § 11 Abs. 1 sind stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 4) Der Vorstand hat jährlich der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.
- 5) Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter lädt den Vorstand zu den jeweiligen Sitzungen. Die Einladung erfolgt schriftlich 8 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung. Die Sitzung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Es ist eine Niederschrift über die Beschlüsse anzufertigen.
- 6) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen und ist das oberste Beschlussorgan. Stimmberechtigt sind anwesende Mitglieder und die benannten Vertreter der juristischen Personen. Auch Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.
- 3) Anträge von Mitgliedern, über die die Mitgliederversammlung befinden soll, sind dem Vorsitzenden spätestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- 4) Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag muss die zu behandelnden Tagesordnungspunkte enthalten.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Sie kann auf Antrag die Nichtöffentlichkeit beschließen.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- b) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d) die Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) abschließende Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern

§ 11

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder des Vereins anwesend sind.
- 2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss binnen eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer einfachen Mehrheit beschlossen werden kann.
- 3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen, insbesondere die Änderung des Zwecks des Vereins, bedürfen der $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen. Es ist eine geheime Abstimmung durchzuführen, sofern ein Mitglied der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 4) Die Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgen in getrennter geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Sollte im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Stimmenzahl erreichen, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet.
- 5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die Beschlüsse enthält, und deren Richtigkeit vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu bescheinigen ist.
- 6) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge bei dem Schriftführer oder dem Vorsitzenden zur Niederschrift zu geben.

§ 12

Geschäftsführung, Vertretung und Zeichnungsbefugnis

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
- 2) Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten und zwar
 - a) durch den Vorsitzenden und einen der Stellvertreter,
 - b) durch einen Stellvertreter zusammen mit dem Kassierer oder Schriftführer
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Rechnungswesen

- 1) Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Buchführung und Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- 2) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter die Auszahlung genehmigt haben.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen vor der Jahreshauptversammlung die Kassengeschäfte. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Die Kassenprüfer prüfen auch die zweckgebundene Verwendung der Vereinsmittel.

§ 14

Auflösung

- 1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder vertreten sind, und mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- 2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss binnen eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit die Auflösung beschlossen werden kann.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Träger des Feuerschutzes, die Stadt Garbsen. Der Träger hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Ausbildung und Gerätebeschaffung der Freiwilligen Feuerwehr Garbsen, Ortsfeuerwehr Garbsen, zu verwenden.

§ 15

Schlussbestimmungen

- 1) Diese Satzung tritt mit der Vereinsgründung in Kraft und wurde in der Gründungsversammlung vom 01.09.2014 verabschiedet.
 - a) Die Satzung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.01.2019 zu §2 (1 D) geändert.